

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Mirus Deutschland GmbH für Nichtverbraucher

1. Geltungsbereich

Die folgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Mirus Deutschland GmbH gelten für Kaufvertragsleistungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr zwischen der Mirus Deutschland GmbH - nachfolgend Mirus -, Flugstraße 15, 76532 Baden-Baden und deren Auftraggebern und Kunden soweit nicht etwas anderes schriftlich, vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, für Kaufverträge.

Diese Bedingungen ganz oder teilweise ändernde Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen eines Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn die Mirus ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

Die Mitarbeiter der Mirus sind nicht befugt mündlich Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu vereinbaren. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote, Vertragsschluss

Angebote der Mirus haben ab Zugang eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Eine Warenbestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie seitens der Mirus schriftlich bestätigt wurde. Verbindlich ist dabei allein der Text der Auftragsbestätigung der Mirus.

3. Preise

Preisangaben der Mirus verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer ab jeweiligem Auslieferungslager. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Beträgt die Lieferfrist länger als 1 Monat, sind die bei Lieferung gültigen Preise maßgebend, sofern hierauf bei Auftragsbestätigung hingewiesen wurde.

4. Zahlung

Zahlungen sind ohne Abzug zum angegebenen Termin fällig. Der Besteller gerät mit Empfang der ersten Mahnung oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.

Die Mirus ist berechtigt angemessene Vorschusszahlungen anzufordern und die Erbringung ihrer Leistung sowie die Lieferung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Mirus ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gegenforderungen zurückzubehalten, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Lieferung

Die Lieferverpflichtung der Mirus steht unter dem Vorbehalt, dass die Mirus ihrerseits vollständig und richtig beliefert wurde, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung hat die Mirus zu vertreten. Die Mirus ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Bei kundenspezifischen Artikeln sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.

Verzögert sich die Versendung der bestellten Liefergegenstände aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Die zuverlässige Versendung der bestellten Ware wird durch von der Mirus beauftragte Frachtführer sichergestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es im Streitfall dem Besteller obliegt, den Nichtzugang einer Lieferung zu beweisen.

6. Lieferfrist

In der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klärung aller technischen Detailfragen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungspflichten, voraus. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Mirus liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, gleichgültig, ob diese Hindernisse bei der Mirus oder bei einem Zulieferbetrieb eintreten. Dies gilt auch wenn die Mirus sich bereits im Verzug befindet. Befindet sich die Mirus in einem von ihr zu vertretenden Lieferverzug, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Setzt der Besteller im Fall des Lieferverzuges eine den Umständen nach angemessene Nachfrist und wird diese Frist aus von der Mirus zu vertretenden Gründen nicht eingehalten so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen, von der Mirus nicht zu vertretenden Gründen, so trägt der Kunde die dadurch entstandenen Mehrkosten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft.

Bei Lagerungen im Werk der Mirus (oder eines von dieser Bevollmächtigten) ist diese berechtigt, für jeden begonnenen Monatszeitraum der Lagerung mindestens 1 % des Preises der Lieferung zu berechnen. Weitere Ansprüche, insbesondere aus § 373 HGB, bleiben vorbehalten.

7. Gefahrenübergang, Versand, Verpackung, Entgegennahme

Die Gefahr geht ab dem Werk bzw. Auslieferungslager der Mirus auf den Kunden über, und zwar auch insoweit, als Teillieferungen vorgenommen werden.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde wählt die Mirus das kostengünstigste

Transportmittel und den kostengünstigsten Transportweg. Die Kosten der Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet, falls nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Mirus die Transportversicherung übernimmt, erfolgt Regulierung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen, gegen Vorlage folgender Unterlagen: - Tatbestandsaufnahmen des Transportinstituts Originalfrachtbrief und Rechtsübertragung für den entstandenen Schaden. Der Besteller ist verpflichtet, soweit der Transportschaden durch die Mirus zu vertreten ist, die Mirus unverzüglich von einem eingetretenen Transportschaden, spätestens 3 Tage nach Erhalt der Sendung schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Mirus behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Liefervertrag, einschließlich aller anderen Verträge, die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zwischen dem Kunden und der Mirus abgeschlossen worden sind, vor.

Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum der Mirus stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung an die Mirus ab, unabhängig davon ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Die Mirus nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die der Mirus nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen dessen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und der Mirus vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Der Besteller ist nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderung weiterhin berechtigt; die Mirus ist berechtigt die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz angemessener Fristsetzung nicht nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, steht der Mirus der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und der Mirus vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Der Besteller ist verpflichtet die abgetretene Forderung, deren Bestand und deren Schuldner an die Mirus auf deren Anforderung bekannt zu geben und händigt alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen unverzüglich aus und teilt dem Schuldner die Abtretung schriftlich mit. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für die Mirus als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Mirus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes ihrer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für die Mirus verwahren. Die Mirus gibt auf Anforderung die ihr zustehenden Sicherungen insoweit frei, als der realisierbare Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Mirus berechtigt, die Ware zurückzunehmen; in der Zurücknahme sowie in der Pfändung

der Ware liegt keine Erklärung des Rücktritts; dies gilt vielmehr nur dann, wenn die Mirus dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Mirus unverzüglich hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

9. Beschaffungsgarantien, Beanstandungen, Sachmängel

Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Prospekte, technischen Angaben und Kataloge und sonstige technische Daten, Verwendungsempfehlungen sind unverbindlich, sie befreien den Besteller nicht von der Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke, Verfahren und Einsatzfälle. Sie werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von der Mirus ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Beschaffungsgarantien sind nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Änderungen der Konstruktion, der Auslegung, der Werkstoffwahl und der Fabrikation bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und/oder die wesentlichen Funktionsdaten oder die Lieferzeit verändert werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Die Gewährleistungsverpflichtung der Mirus setzt weiter voraus, dass die Ware einwandfrei montiert, in Betrieb genommen und unter genauer Beachtung der Betriebsanweisung verwendet wird.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Mirus unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Der Besteller hat nach Erhalt unverzüglich die Lieferung und Leistungen zu prüfen. Es gilt § 377 HGB. Sachmängel hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Mirus schriftlich anzuzeigen. Für offensichtliche Mängel beginnt diese Frist mit der

Ablieferung der Ware bei dem Besteller. Erfolgt die Mängelanzeige nicht rechtzeitig, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei frist- und formgerechten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Mirus berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

Der Mirus ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Etwa ersetzte Teile sind der Mirus auf Wunsch unentgeltlich zurückzusenden. Schlägt die Nacherfüllung fehl (gemäß § 440 BGB) kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Mirus gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die ursprüngliche Lieferanschrift des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen die Mirus gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 11 (Ausschluss von Schadensersatzansprüchen). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Eine Rücksendung von Waren ist nur unter Angabe einer vorher bei der Mirus einzuholenden Rücksendenummer gestattet. Unangemeldete Rücksendungen ohne Rücksendenummern werden nicht angenommen und an den Besteller auf dessen Kosten zurückgesandt.

10. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Hindernisse im Sinne von Ziffer 6 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Für Schäden, die infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind - haftet die Mirus nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder ihrer leitenden Angestellten
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Mirus auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Vertragsstrafansprüche etwaiger Abnehmer bzw. Kunden des Bestellers sind für die Mirus in keinem Fall vorhersehbar oder typisch. Mittelbare Schäden sind insoweit ausgeschlossen. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Soweit dem Besteller nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Die Produkte, Software und Serviceleistungen der Mirus sind für den Einsatz im Rahmen risikoreicher Tätigkeiten nicht getestet oder zertifiziert, wie medizinischen Lebenserhaltungssystemen, Nuklearanlagen oder sonstigen Bereichen, die direkt der Personensicherheit dienen oder etwa eine ausfallsichere Leistung fordern. Ein Einsatz der Vertragsprodukte in solchen Bereichen ist ausgeschlossen.

12. Software

An den Programmen der Mirus und den dazugehörenden Dokumenten und nachträglichen Ergänzungen wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzerrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an Programmen und Dokumentationen einschließlich

Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei der Mirus. Lizenzrechte Dritter bleiben unberührt.

Der Besteller hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumente ohne vorherige Zustimmung der Mirus Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auf das Original anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt das Benutzungsrecht mit Auftragsablieferung und Lieferung der Programme, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt. Änderungen der Programme sind unzulässig; werden vom Besteller oder von Dritten geänderte Programme verwendet, ist die Mirus für Schäden nicht haftbar.

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Fehler im Softwareprogramm nicht völlig ausgeschlossen werden können. Der Besteller wird die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und der Mirus offensichtliche Fehler unverzüglich schriftlich mitteilen.

Die Mirus gewährleistet, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung in der Dokumentation bzw. den Festlegungen in der Auftragsbestätigung entspricht. Darüber hinaus sichert die Mirus weder bestimmte Eigenschaften der Softwareprogramme noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Kundenbedürfnisse zu. Wir haften nicht für Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass wir deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Besteller sichergestellt hat, dass diese Daten aus dem Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form festgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

An Software, die der Besteller einzeln oder zusammen mit Produkten zum Zwecke des Weitervertriebs an Endbenutzer von der Mirus erlangt, erhält der Besteller keinerlei Benutzerrecht. Dies gilt für jede Art von Software, die von der Mirus gelieferten Produkten beiliegt oder auf diesen installiert ist. Die Software darf vom Besteller nicht dekompiert, analysiert oder verändert werden. Beiliegende Software ist auf den ungeöffneten OriginalDatenträgern weiterzugeben.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind Informationen wie Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse, die direkt einer Person (Betroffenen) zugeordnet werden können. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Mirus nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz sind in der Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen der Mirus zum Schutz der Daten“ geregelt.

Durch Mitteilung von persönlichen Daten im Wege einer Beauftragung, Informationsanforderung per Kontaktformular oder ähnlichem, erklärt sich der Kunde oder Interessent einverstanden, dass die angegebenen Daten sowie die durch Nutzung entstandenen Daten für an den Interessenten oder Kunden gerichtete Werbung, wie Information über neue Produkte, Angebote, Rabattaktionen, sowie zu Zwecken der Marktforschung gespeichert und genutzt werden. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat der Betroffene ein Recht auf

unentgeltliche Auskunft über gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

14. Hinweis zur Verpackungsverordnung

Alle von der Mirus gelieferten Verkaufsverpackungen (Versandverpackungen und Produktverpackungen) können gemäß der Verpackungsverordnung einem Dualen System innerhalb Deutschlands zur Wiederverwertung zu geführt werden. Sollte eine Entsorgung in der Nähe des Kunden nicht stattfinden, kann er die Verpackung an die Mirus zurücksenden.

15. Hinweise zum Batteriegesetz

Gemäß Batteriegesetz wird hinsichtlich des Vertriebs von Batterien oder Akkus oder der Lieferung von Geräten, die Batterien oder Akkus enthalten, auf Folgendes hingewiesen: Batterien dürfen nicht in den Hausmüll gegeben werden. Als Endverbraucher ist der Kunde zur Rückgabe gebrauchter Batterien verpflichtet. Der Kunde kann Batterien nach deren Gebrauch einer Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe (z. B. bei einer kommunalen Sammelstelle oder im Handel) unentgeltlich zurückgeben. Kunden können Batterien auch per Post an die Mirus zurücksenden. Batterien oder Akkus, die Schadstoffe enthalten, sind mit dem Symbol einer durchkreuzten Tonne gekennzeichnet. In der Nähe zum Mülltonnensymbol befindet sich die chemische Bezeichnung des Schadstoffes: „Cd“ = Cadmium, "Pb" = Blei, "Hg" = Quecksilber.

16. Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Baden-Baden, auch wenn die vertraglichen Beziehungen über eine Niederlassung der Mirus entstanden sind. Die Mirus ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand Juli 2016